

Aus dem Marktgemeinderat vom 26. Juni 2025

Bei der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Sulzberg am 26. Juni 2025 wurden folgende Themen behandelt:

16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Kinderintensivpflege Spitzmichl" – Abwägung und Feststellungsbeschluss

Über die Abwägungsvorschläge wurde jeweils einzeln abgestimmt.

Der Marktgemeinderat des Marktes Sulzberg stellt nach Kenntnisnahme und Abwägung der zur Veröffentlichung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Kinderintensivpflege SpitzMichl“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 26.06.2025 fest. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen.

Die Abstimmungen erfolgten einstimmig.

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Kinderintensivpflege Spitzmichl" –
Abwägungsbeschluss
und erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Über die Abwägungsvorschläge wurde jeweils einzeln abgestimmt.

Der Marktgemeinderat des Marktes Sulzberg nimmt die zur Veröffentlichung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis und billigt nach eingehender Beratung gem. § 12 BauGB den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kinderintensivpflege SpitzMichl“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht sowie die relevanten Stellungnahmen, zur erneuten, verkürzten Veröffentlichung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB zu veranlassen. Zuvor sind die beschlossenen Ergänzungen bzw. Korrekturen in die Planzeichnung und Begründung einzuarbeiten.

Die Abstimmungen erfolgten einstimmig.

Bauantrag – Hochgratstraße 2, FlNr. 212/21 Gmk. Sulzberg – Hausgartenumgestaltung

Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung wird im dargestellten Ausmaß nicht erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, wenn die Mauer im höchsten Bereich zurückgesetzt wird, sodass das derzeit oben liegende Beet vor der Mauer platziert wird. Damit wären die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten. Der erforderlichen Ausnahme

von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Geländeänderungen wird zugestimmt.

Bauantrag - Albis 6 1/2, FINr. 444/2 Gmk. Moosbach - Umnutzung Wohnhaus mit 2 WE in Wohnhaus mit 5 WE

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.